

Richtlinie zur Gewährung der Dürrehilfe 2018/19 in Schleswig-Holstein auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Hilfsprogramme der Länder für landwirtschaftliche Unternehmen, die durch die Folgen der Dürre 2018 in ihrer Existenz gefährdet sind vom 12.10.2018

Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung erlässt nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Ziel und Zweck der Billigkeitsleistung sowie rechtliche Grundlagen

1.1 In großen Teilen Nordeuropas – auch in Schleswig-Holstein – weisen die meteorologischen Daten ein außergewöhnliches Naturereignis in Form großer Trockenheit aus. Die Erntestatistik 2018 weist für Schleswig-Holstein bei vielen landwirtschaftlichen Kulturen die niedrigsten Erträge seit Jahrzehnten aus.

Die Dürreperiode hat vielen landwirtschaftlichen Unternehmen Schäden zugefügt, die zu einer Existenzgefährdung geführt haben. Zur Milderung dieser Schäden stellen Bund und Land finanzielle Hilfen bereit.

1.2 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Billigkeitsleistungen gem. § 53 LHO zum Teilausgleich von Schäden landwirtschaftlicher Unternehmen, die unmittelbar durch die Dürre entstanden sind.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Billigkeitsleistungen besteht nicht. Die zuständige Behörde entscheidet über die Art und Höhe der Billigkeitsleistungen auf Basis dieser Richtlinie nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Die Richtlinie basiert auf der Grundlage

- der unter der Nummer SA.40354 genehmigten Beihilferegelung „Nationale Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse zur Bewältigung der durch die widrigen Witterungsverhältnisse 2018 verursachten Schäden in der Landwirtschaft“ (nationale Rahmenrichtlinie),
- der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Beteiligung des Bundes an Hilfsprogrammen der Länder für landwirtschaftliche Unternehmen, die durch die Folgen der Dürre 2018 in ihrer Existenz gefährdet sind vom 2.10.2018.
- der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (Abl. C 204 vom 1.7.2014, S. 1, ber. ABl. C 265 vom 21.7.2016, S. 5), die durch Mitteilung der Kommission (Abl. C 390 vom 24.11.2015, S. 4) geändert worden ist (Agrarraahmen)

in der jeweils geltenden Fassung.

- 1.4 Die Billigkeitsleistungen werden nur gewährt, wenn die durchschnittliche Jahreserzeugung des betreffenden landwirtschaftlichen Unternehmens durch die Dürre um mehr als 30 Prozent zurückgegangen ist. Die durchschnittliche Jahreserzeugung ist der im vorangegangenen Dreijahreszeitraum durchschnittlich erzielte Naturalertrag oder der Dreijahresdurchschnitt auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraumes unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes.
- 1.5 Die Höhe der Dürrehilfe ist abhängig von verschiedenen Kriterien (Naturalschaden; wirtschaftlicher Schaden; Einkünfte aus gewerblichen nichtlandwirtschaftlichen Betriebszweigen; Prosperität; Privatvermögen). Das Berechnungsverfahren wird in dieser Richtlinie festgelegt.
- 1.6 Diese Richtlinie wird vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) als zuständige Stelle vollzogen.
- 1.7 Bei der Überprüfung der Angaben der Antragsteller über ihren wirtschaftlichen Schaden, ihre Steuererklärungen und ihr privates Vermögen greift das LLUR auf Auskünfte der Buchführer, Finanzämter und Banken zurück.

2 Empfänger

2.1 Gefördert werden können in der Existenz gefährdete Unternehmen unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinne des Anhanges I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014¹ Kleinunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen sind und deren Geschäftstätigkeit die Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich Imkerei und Wanderschäferei umfasst. Der Betriebssitz der Unternehmen muss sich in Schleswig-Holstein befinden.

2.2 Eine Existenzgefährdung liegt vor, wenn nach Inanspruchnahme anderer Fördermittel die Weiterbewirtschaftung bis zum nächsten Wirtschaftsjahr nicht gewährleistet ist.

Dies ist in der Regel der Fall, wenn der gem. Ziff. 3.1 und 3.2 errechnete Schaden größer ist als der durchschnittliche Cash-Flow III im vorangegangenen Dreijahreszeitraum.

Zur Ermittlung des Cash-Flow III verwenden die Antragsteller grundsätzlich die Daten aus dem Buchführungsabschluss der vorangegangenen Wirtschaftsjahre für das Berechnungsschema der Tabelle 4 der Anlage.

Das Unternehmen muss seine Existenzgefährdung aufgrund der Dürre anhand geeigneter Unterlagen darlegen.

Eine Existenzgefährdung gilt als ausgeschlossen, wenn

- die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand an dem Unternehmen mehr als 25 Prozent beträgt,

¹ Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014; S. 1)

- es sich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Definition gemäß Randnummer 35 Ziff. 15 des Agrarrahmens handelt, es sei denn, die Schwierigkeiten sind auf die Dürre 2018 zurückzuführen,
- bei juristischen Personen, Einzelunternehmen und Personengesellschaften die Summe der Einkünfte aus gewerblichen nichtlandwirtschaftlichen Betriebszweigen mehr als 35 Prozent der gesamten Einkünfte aus 2018 betragen. Verbundene Unternehmen im Sinne von Art. 3 Abs. 3 des Anhangs I VO (EU) Nr. 702/2014 sind als Einheit zu betrachten. Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sowie gewerbliche Einkünfte, die nur aufgrund der Rechtsform nicht land- und forstwirtschaftliche Einkünfte sind (Gewerblichkeit aufgrund der Rechtsform), sind ohne Berücksichtigung der Auswirkungen der Dürre zu kalkulieren. Sind die Einkünfte aus 2018 vorläufig nicht feststellbar, können die Einkünfte aus dem Jahr, aus dem Informationen dazu zuletzt verfügbar sind, zugrunde gelegt werden.

2.3 Von einer Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

3 Berechnung des wirtschaftlichen Schadens und Abzüge

3.1 Wirtschaftlicher Schaden

Die Billigkeitsleistungen werden zum Ausgleich für durch die Dürre unmittelbar verursachte Schäden gewährt. Der Schaden wird aus der Summe der Einkommensminderung in der Boden- und in der Tierproduktion sowie aus den sonstigen Kosten, die infolge der Dürre entstanden sind (z.B. Futterzukaufe) berechnet. Es gelten die Ziffern 3.1 und 3.3 der nationalen Rahmenrichtlinie. Die Berechnung des Schadens erfolgt auf der Ebene des einzelnen Empfängers grundsätzlich auf der Grundlage der Daten im Buchführungsabschluss für das Wirtschaftsjahr 2018/19 im Vergleich zur Referenzperiode (Durchschnitt der drei vorangegangenen Wirtschaftsjahre). Sofern keine Buchführung vorhanden ist, kann der Schaden auf Basis von regionalen Referenzwerten berechnet werden. Zur Ermittlung des Schadens gem. Ziff. 3.1 und 3.3 der nationalen Rahmenrichtlinie können die Antragsteller das Berechnungsschema der Tabellen 1-4 der Anlage verwenden. Zwischen der Dürre und dem Schaden, der dem Empfänger entstanden ist, muss ein unmittelbarer kausaler Zusammenhang bestehen.

3.2 Kürzung des Schadens

Der Schaden gem. Ziff. 3.1 ist um folgende Beträge zu kürzen:

- etwaige Versicherungszahlungen,
- zweckgebundene Hilfen Dritter (z.B. in Form von Spenden),
- aufgrund der Dürre nicht entstandene Kosten.

Der Empfänger hat gegenüber dem LLUR alle auf Grund der Dürre erhaltenen Versicherungszahlungen und geldwerten Hilfen Dritter offenzulegen.

3.3 Das LLUR stellt bei der Berechnung des Schadens gem. Ziff. 3.1 und 3.2 sicher, dass es nicht zu einer Überkompensation des Schadens des Empfängers kommt.

3.4 Berücksichtigung von Privatvermögen

Der gem. Ziff. 3.1 und 3.2 errechnete Betrag ist um das, insbesondere kurzfristig, zumutbar verwertbare Privatvermögen zu kürzen. Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften wird die Summe des, insbesondere kurzfristig, zumutbar verwertbaren Privatvermögens der haftenden natürlichen Personen und ihrer Ehegatten oder Lebenspartner, die über 50 Prozent des gem. Ziff. 3.1 und 3.2 errechneten Betrages liegt, berücksichtigt. Bei juristischen Personen wird die Summe des, insbesondere kurzfristig, zumutbar verwertbaren Privatvermögens der Gesellschafter¹, die natürliche Personen sind und über einen Gesellschaftsanteil von 10 Prozent oder mehr verfügen, und ihrer Ehegatten oder Lebenspartner, die über 50 Prozent des gem. Ziff. 3.1 und 3.2 errechneten Betrages liegt, berücksichtigt. Sollten bei juristischen Personen alle Gesellschafter über Gesellschaftsanteile unter 10 Prozent verfügen, wird die Summe des, insbesondere kurzfristig, zumutbar verwertbaren Privatvermögens der Gesellschafter mit den größten Gesellschaftsanteilen und ihrer Ehegatten oder Lebenspartner, die über 50 Prozent des gem. Ziff. 5.1 und 5.2 errechneten Betrages liegt, berücksichtigt. Es gelten die Vermögensverhältnisse, die am 30. Juni 2018 bestanden.

3.5 Das, insbesondere kurzfristig, zumutbar verwertbare Privatvermögen ist die Summe folgender Bestandteile: Bankkonten (z.B. Girokonten und Sparguthaben) und Wertpapierdepots (z.B. Aktien, Fonds, Zertifikate etc).

4 Höhe der Billigkeitsleistung

4.1 Die Bruttobeihilfeintensität der gewährten Billigkeitsleistung beträgt bis zu 50 Prozent des gem. Ziff. 3 errechneten Betrages.

4.2 Der gem. Ziff. 4.1 errechnete Betrag ist um den Prozentsatz zu kürzen, der dem Gesellschaftsanteil der haftenden natürlichen Personen bzw. der Gesellschafter² in Einzelunternehmen, Personengesellschaften und juristischen Personen entspricht, bei denen die Summe der positiven Einkünfte jeweils 120.000 Euro (zusammen mit dem Ehegatten oder Lebenspartner) bzw. 90.000 Euro (bei Ledigen) im Jahr überschreitet. Bei Einzelunternehmen führt eine Überschreitung zu einer Kürzung des gem. Ziff. 4.1 errechneten Betrages um 100 Prozent. Die positiven Einkünfte sind durch den letzten zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegenden Einkommenssteuerbescheid nachzuweisen.

4.3 Der Höchstbetrag der Billigkeitsleistung beträgt maximal 500.000 Euro und der Mindestbetrag beträgt mindestens 2.500 € je Empfänger.

5 Kumulierung

Die Kumulierung von Beihilfen, die nach dieser Richtlinie gewährt werden, mit Beihilfen, die ebenfalls aus Anlass der Dürre 2018 zum Ausgleich dürrebedingter Schäden auf Grundlage anderer Beihilfere-

¹ Der Begriff umfasst auch Aktionäre und Genossenschaftsmitglieder.

² Siehe Fußnote 2.

gelungen gewährt werden, ist zulässig. Dies umfasst auch Liquiditätssicherungsdarlehen, die von der Landwirtschaftlichen Rentenbank für dürrebeschädigte Betriebe gewährt werden. Der Gesamtbetrag der staatlichen Beihilfen für den Ausgleich dürrebedingter Schäden darf in diesen Fällen 80 Prozent des gem. Ziff. 3.1 und 3.2 errechneten Schadens nicht übersteigen. Bei Kumulierung mit De-minimis-Beihilfen zum Ausgleich dürrebedingter Schäden kommt Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013¹ zur Anwendung.

Der Empfänger hat gegenüber dem LLUR alle auf Grund der Dürre erhaltenen und beantragten Beihilfen offenzulegen.

6 Auszahlungen und Hinweise

6.1 Die Beihilfen werden direkt an das betreffende Unternehmen ausgezahlt.

6.2 Jede Billigkeitsleistung, die den Betrag von 60.000 Euro übersteigt, wird auf der Beihilfe-Transparenz-Website (TAM) der EU-Kommission veröffentlicht. Das LLUR hat den Empfänger der Billigkeitsleistung im Bewilligungsbescheid auf diesen Umstand hinzuweisen.

7 Vorläufige Zahlungen

Das LLUR kann nach pflichtgemäßem Ermessen unter Verzicht auf die abschließende Prüfung des Kriteriums der Existenzgefährdung gem. Ziff. 2.2 vorläufige Zahlungen gewähren.

Die Höhe der vorläufigen Zahlungen wird vom LLUR berechnet auf der Grundlage der zum Antragschluss vorliegenden Informationen über die Summe der Anzahl der dürrebeschädigten Flächen und der vom Bund zur Verfügung gestellten Finanzmittel.

Sollten die erforderlichen Unterlagen und Angaben zum Zeitpunkt der vorläufigen Zahlung nicht vorliegen bzw. sollte noch Klärungsbedarf bestehen, kann keine vorläufige Zahlung erfolgen.

Jeder Antragsteller ist verpflichtet, auf der Grundlage des Buchführungsabschlusses 2018/19 die notwendigen Angaben zur Berechnung der endgültigen Schadenssumme und der Dürrehilfe vorzulegen. Anderenfalls ist die vorläufige Zahlung zurückzuzahlen. Der Empfänger ist im Zwischenbescheid über die vorläufige Zahlung auf den Umstand hinzuweisen, dass die Gewährung der Billigkeitsleistung unter dem Vorbehalt der abschließenden Prüfung der Antragskriterien erfolgt und der bereits erhaltene Betrag gegebenenfalls zurückgezahlt werden muss.

8 Verfahren

8.1 Anträge auf Gewährung von Billigkeitsleistungen sind als Onlineantrag mit den hierfür vorgesehenen Antragsformularen an das LLUR zu stellen.

8.2 Durch das LLUR in Flintbek wird für die Antragsteller der Zugang zu einem PC mit Internetzugang innerhalb der üblichen Geschäftszeiten gewährleistet.

8.3 Das LLUR stellt online eine Liste der dem Antragsformular beizufügenden Unterlagen bereit.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor.

- 8.4 Die Billigkeitsleistung ist bis zum 30.11.2018 zu beantragen. Vorläufige Zahlungen sind bis zum 2.11.2018 zu beantragen. Später eingehende Anträge werden nicht bearbeitet.
- 8.5 Das LLUR prüft die Antragsunterlagen, entscheidet über die Höhe der Billigkeitsleistung und erlässt den Bewilligungsbescheid.
- 8.6 Die Auszahlung der bewilligten Billigkeitsleistung erfolgt bis zum 30.12.2019.
- 8.7 Das LLUR kann zur Überprüfung der Angaben im Antrag bis zum Abschluss des Verfahrens auf den Datenbestand aus den Sammelanträgen zurückgreifen.
- 8.8 Das LLUR kann auch nach Antragstellung weitere Unterlagen anfordern, die zur Beurteilung der Antragsangaben erforderlich sind.
- 8.9 Ermäßigt sich der Schaden oder erhält der Antragsteller nach Vorlage des Antrags oder nach Erhalt der Billigkeitsleistung Versicherungszahlungen, Vergünstigungen oder Hilfen Dritter zum Ausgleich des Schadens, so ermäßigt sich die finanzielle Leistung anteilig. Der Antragsteller hat dies dem LLUR unverzüglich mitzuteilen.
- 8.10 Der Antragsteller ist verpflichtet, dem LLUR unverzüglich mitzuteilen, wenn sich sonstige für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen.
- 8.11 Die Billigkeitsleistung ist zu erstatten, wenn ein Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht, nach Haushaltsrecht oder nach anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst wie unwirksam wird. Dies gilt insbesondere, wenn die Billigkeitsleistung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.
- 8.12 Das LLUR ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie den Antragsteller vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
- 8.13 Der Antragsteller hat Verwaltungskontrollen und Kontrollen vor Ort so zuzulassen, dass zuverlässig geprüft werden kann, ob die Bedingungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung eingehalten werden. Die Verwaltungskontrollen werden für alle bewilligungsrelevanten Voraussetzungen und Verpflichtungen anhand der vorliegenden und sonstigen geeigneten Unterlagen durchgeführt. Bei Kontrollen vor Ort ist dem Kontrollpersonal ein Betretungsrecht und das Recht auf eine angemessene Verweildauer auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Bewilligungsvoraussetzungen notwendigen betriebswirtschaftlichen Unterlagen einzuräumen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 8.14 Der Antragsteller erklärt sich im Antrag damit einverstanden, dass das LLUR bei der Überprüfung seiner Angaben bezüglich des wirtschaftlichen Schadens, der Steuererklärung und des privaten Vermögens auf Auskünfte seines Buchführers, Steuerberaters, Finanzamtes, Banken und sonstiger Berater zurückgreift.
- 8.15 Hinsichtlich des Gegenstands der Förderung und der Unterlagen, die mit dieser Maßnahme in Zusammenhang stehen, stehen dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesrechnungshof oder deren Beauftragte, dem Landesrechnungshof, bei allen Dienst- und sonsti-

gen Stellen, die mit der Bewilligung und Bewirtschaftung der Mittel zu tun haben, sowie bei den Mittelempfängern ein uneingeschränktes Prüfungsrecht zu. Dieses Prüferecht wird, soweit es sich aus § 91 BHO für den Bundesrechnungshof und § 91 LHO für den Landesrechnungshof nicht unmittelbar ergibt, von den Begünstigten eingeräumt. Es umfasst insbesondere das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen durch Besichtigung vor Ort und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen und Auskünfte einzuholen. Das LLUR wird im Frühjahr 2019 bei mindestens fünf Prozent der Empfänger von auf Basis dieser Richtlinie gewährten Billigkeitsleistungen Vor-Ort-Kontrollen durchführen.

8.16 Alle Angaben in dem Antrag einschließlich der eingereichten Unterlagen, die dem Bewilligungsbescheid zugrunde liegen und von dem die Zahlung abhängig ist, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Abs. 8 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz. Die Leistungsempfänger sind hierauf im Bewilligungsbescheid hinzuweisen.

9 Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am 12.10.2018 in Kraft und am 31.12.2020 außer Kraft.

Jan Philipp Albrecht

Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

Anlage

Schema zur Ermittlung des Schadens und des Cashflow III

Tabelle 1

Feststellung der Bodenproduktion

Anbau/Nutzung (für gesamten Anbau des Betriebes)	Fläche ha	Erntemengen		Preise		Erlöse	
		Ø der vorangehenden 3 Wirtschaftsjahre* oder der vergangenen 3 Wirtschaftsjahre auf Basis des vorhergehenden 5-Jahreszeitraum unter Ausschluss des höchsten und niedrigsten Wertes dt/ha	Wirtschaftsjahr 2018 dt/ha	Ø der vorangehenden 3 Wirtschaftsjahre oder der vergangenen 3 Wirtschaftsjahre auf Basis des vorhergehenden 5-Jahreszeitraum unter Ausschluss des höchsten und niedrigsten Wertes EUR/dt	Wirtschaftsjahr 2018 EUR/dt	Ø der vorangehenden 3 Wirtschaftsjahre oder der vergangenen 3 Wirtschaftsjahre auf Basis des vorhergehenden 5-Jahreszeitraum unter Ausschluss des höchsten und niedrigsten Wertes EUR (2 x 3a x 4)	Wirtschaftsjahr 2018 EUR (2 x 3b x 5)
1	2	3a	3b	4	5	6	7
Verkaufsfrüchte							
Futterbau (einschl. Grünland)							
Dauerkulturen							
Sonderkulturen							
Sonstige LF							
SUMME							
Sonstige Hinweise							

Tabelle 2
Tierproduktion

Feststellung der

Tiergruppe	Ø Menge der vorangegangenen 3 Wirtschaftsjahre oder der 3 Wirtschaftsjahre auf Basis des vorhergehenden 5-Jahreszeitraum unter Ausschluss des höchsten und niedrigsten Wertes Stück/kg	Menge im Wirtschaftsjahr 2018 Stück/kg	Preise Ø der vorangegangenen 3 Wirtschaftsjahre oder der vergangenen 3 Wirtschaftsjahre auf Basis des vorhergehenden 5-Jahreszeitraum unter Ausschluss des höchsten und niedrigsten Wertes EUR/Stück EUR/kg	Preise 2018 EUR/Stück EUR/kg	Erlöse im Ø vorangegangenen 3 Wirtschaftsjahre oder der vergangenen 3 Wirtschaftsjahre auf Basis des vorhergehenden 5-Jahreszeitraum unter Ausschluss des höchsten und niedrigsten Wertes EUR (2 x 4)	Erlöse im Wirtschaftsjahr 2018 EUR (3 x 5)
1	2	3	4	5	6	7
SUMME						

Tabelle 3**Feststellung des Schadens**

Merkmal		im Ø vorangegangenen 3 Wirtschaftsjahre oder der vergangenen 3 Wirtschaftsjahre auf Basis des vorhergehenden 5- Jahreszeitraum unter Aus- schluss des höchsten und niedrigsten Wertes EUR	Wirtschaftsjahr 2018 EUR
1		2	3
1. Erlöse Bodenproduktion ¹	(+)		
2. Erlöse Tierproduktion ²			
Zwischenergebnis	(=)		
Schaden (Differenz von Zwischenergebnis 2 und 3) sonstige Kosten, die infolge der Dürre entstanden sind (z.B. Futterzukäufe)	EUR (+)		

¹ siehe Tabelle 1

² siehe Tabelle 2

Tabelle 4
stellung Cash-Flow III

Fest-

Bereinigter Gewinn (Ordentliches Ergebnis) = Gewinn (steuerlich) - außerordentliche Erträge - zeitraumfremde Erträge + außerordentliche Aufwendungen + zeitraumfremde Aufwendungen		
Abschreibungen	(+)	
Cash-Flow I	(=)	
Entnahmen (bzw. bei jurist. Personen Einstellung in Rücklagen, Ausschüttung)	(-)	
Einlagen (bzw. bei jurist. Personen Entnahme aus Rücklagen)	(+)	
Cash-Flow II	(=)	
Tilgungsleistungen	(-)	
Cash-Flow III	(=)	